

Perversion der Menschenrechte

In Genf gab es einen Verein mit Namen „Rhino“. Sein Vereinszweck: illegale Hausbesetzungen. Im Jahre 1988 besetzte er mehrere leerstehende Häuser. Deren Eigentümer verlangten die polizeiliche Räumung. Doch der dafür zuständige Generalstaatsanwalt weigerte sich jahrelang, die gerichtlich angeordnete Räumung durchzuführen. Auch ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtes hat er ignoriert. Erst im Jahre 2005(!) wurde die Räumung endlich vorgenommen.

in der Schweiz besteht ein liberales Vereinsrecht. Die Gründung eines Vereins ist sehr einfach. Der Vereinszweck kann politisch, religiös, wissenschaftlich, künstlerisch, wohltätig oder gesellig sein. Aber eine selbstverständliche Schranke muss beachtet werden: Der Verein darf keinen illegalen Zweck haben. Widerrechtliche Vereine werden vom Gericht auf Klage hin aufgelöst. So die klare und überzeugende Regelung des schweizerischen Gesetzes.

Hausbesetzungen sind illegal. Sie verletzen die Rechte des Eigentümers. Und können ihm grosse Schwierigkeiten bereiten, da er auch nach einer Besetzung für das Haus verantwortlich ist, aber faktisch durch die Besetzer in der Wahrnehmung seiner Verantwortung massiv behindert sein kann. Die Eigentümer der besetzten Häuser verlangten im Jahre 2005 nicht nur erneut die Räumung, sondern überdies die Auflösung des Vereins „Rhino“, da dieser einen widerrechtlichen Zweck verfolge. Die Genfer Gerichte, und zuletzt das Bundesgericht, stellten die Illegalität des Vereins fest und lösten ihn auf.

Soweit, so gut. Doch jetzt der Donnerschlag aus Strassburg: Die gerichtliche Auflösung eines illegalen Hausbesetzervereins, der seinen gesetzwidrigen Vereinszweck überdies jahrelang in die Praxis umgesetzt hat, verletzt - man höre und staune - ein Menschenrecht ! Nach Auffassung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gibt es offenbar ein europaweit gültiges Menschenrecht, das illegale Hausbesetzervereine vor ihrer Auflösung schützt. Aus der Sicht der sieben europäischen Richter ist illegal nicht der illegale Besetzerverein, sondern das schweizerische Recht. Strassburg meint die Auflösung des illegalen Vereins sei unverhältnismässig. Zu Ende gedacht, bedeutet dies, dass es ein Menschenrecht auf Weiterführung eines illegalen

Hausbesetzervereins gibt, offenbar damit dieser weiterhin illegale Besetzungen durchführen kann.

Der EGMR verletzt seit längerem den Grundsatz, dass er mit der nötigen Zurückhaltung über die Einhaltung der Menschenrechte in Europa wachen und sich nicht zum Gesetzgeber aufschwingen sollte. Neu und erschreckend ist, dass er jetzt sogar illegale Vereine schützt, die in einem demokratischen Rechtsstaat nichts zu suchen haben. Das ist eine Perversion der Menschenrechte.

Dem Urteil aus Strassburg ist von grosser Bedeutung für die Diskussion um die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Befürwortet wird diese mit dem Argument, das Bundesgericht müsse die gleichen Möglichkeiten haben wie der EGMR. Also an unserem Beispiel demonstriert: Das Bundesgericht müsse ein gültig beschlossenes Gesetz, das illegale Vereine verbietet - eine Regel, der wohl alle Schweizer auch heute noch grossmehrheitlich zustimmen - als verfassungswidrig kassieren, weil es sonst vom EGMR desavouiert werde!

Typisch dafür die Argumentation des Zürcher Staatsrechtsprofessors Alain Griffel. Er, der anderen leichtfertig Unsofult und Unwissenschaftlichkeit vorwirft, tritt für eine zurückhaltende Verfassungskontrolle durch das Bundesgericht ein. Widersprüchlich begründet er jedoch die Notwendigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit gerade mit der Strassburger Rechtsprechung, die aber, wie gesehen, nicht die geringste Zurückhaltung kennt. Sollte er da nicht seinen eigenen Griffel gelegentlich selbstkritisch auf Sofult und Wissenschaftlichkeit überprüfen? Nicht die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern die unhaltbaren Zustände in Strassburg müssten von der Staatsrechtswissenschaft problematisiert werden.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch

Erschienen unter dem Titel: „Donnerschlag aus Strassburg“ in Weltwoche Nr. 44.11 vom 3. November 2011, S. 35